



## Reglement 2014 über die landwirtschaftliche Weiterbildung gemäss Direktzahlungsverordnung Art. 4 Abs. 2 Bst. a (DZ-Kurs 2014)

### 1. Einleitung

Die Verordnung über die Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) enthält seit 2004 Bestimmungen über die Anforderungen an die Berufsqualifikation zum Erlangen der Direktzahlungsberechtigung.

Die DZV sieht vor, dass Personen mit einem nicht-landwirtschaftlichen Berufsabschluss die Direktzahlungsberechtigung mit einem durch die Kantone in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt speziell reglementierten und erfolgreich abgeschlossenen Kurs erlangen können.

Der DZ-Kurs nach DZV, Art. 4, Abs. 2 ist nicht Teil der reglementierten landwirtschaftlichen Berufsbildung. Der Kursabschluss führt nicht zu einem anerkannten Titel gemäss Berufsbildungsgesetz. Er berechtigt ausschliesslich zum Bezug der landwirtschaftlichen Direktzahlungen.

Der DZ-Kurs soll Personen ohne landwirtschaftliche Berufsbildung die Möglichkeit geben, Kompetenzen für die Erbringung der geforderten gemeinwirtschaftlichen Leistungen in der Landwirtschaft zu erlangen. Ziele und Inhalte des Kurses orientieren sich an den Anforderungen, die durch die Direktzahlungsverordnung an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gestellt werden.

### 2. Gesetzliche Grundlage

Seit dem 1. Januar 2014 ist die neue Direktzahlungsverordnung (DZV) in Kraft. Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a regelt die Vorgaben für den DZ-Kurs für gemeinwirtschaftliche Leistungen in der Landwirtschaft wie folgt:

*„2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit:*

*a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung“*

### 3. Auftrag

Die Organisation der Arbeitswelt, OdA AgriAliForm, ist die massgebende Berufsorganisation im Sinne der DZV. Im Auftrag der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- Beschreibung des Kursinhalts und der Organisationsstruktur sowie der Prüfung;
- Festlegung der Prüfungsgebühr und Empfehlungen für das Kursgeld;

- Ernennung, Einsetzung und Ausbildung der Prüfungsexperten;
- Beschluss über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- Entscheid über die Erteilung des Kursausweises;
- Einheitliche Umsetzung des Reglements sowie der Qualitätssicherung.

#### **4. Organisation**

Der Vorstand der OdA AgriAliForm regelt die Organisationsstruktur und die Qualitätssicherung (siehe Anhang 1). Die Anbieter des Kurses sind kantonale landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren.

#### **5. Kursziele**

Die Absolventinnen und Absolventen....

- wenden die wichtigsten Produktionstechniken nach dem Standard des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) oder des Biolandbaus an,
- halten und pflegen Nutztiere artgerecht und führen die Tierproduktion nach dem Standard des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) oder des Biolandbaus korrekt durch,
- setzen die Bestimmungen und Empfehlungen über die Unfallprävention, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf dem Betrieb um.
- wenden die Dokumente betr. ÖLN oder Bio korrekt an.

#### **6. Kursinhalte**

Die Kursinhalte orientieren sich an den Grundkenntnissen der Produktion sowie den gesetzlichen Vorgaben. Sie gliedern sich in die nachstehenden Bereiche:

- A. Pflanzenbau:** Bodenkunde, Bodenbearbeitung, Pflanzenernährung, Pflanzenschutz, Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung sowie Spezialkulturen, Bewirtschaftung von Öko- und Vernetzungsflächen, Biodiversität;
- B. Tierhaltung:** Haltung (inkl. BTS und RAUS), Fütterung und Gesunderhaltung von Nutztieren, Gewinnung von Produkten der Tierhaltung;
- C. Mechanisierung und Anlagen:** Wahl und Anwendung von Maschinen und Geräten, Unfallverhütung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- D. Agrarpolitik, Gesetzgebung:** Grundsätze der schweizerischen Agrarpolitik, des Landwirtschaftsgesetzes (LwG), des Boden- (BBGB) und Pachtrechts (LPG), des Gewässer- (GSchG), Natur- und Landschafts- (NHG), Umwelt- (USG) und Tierschutzgesetzgebung (TSchG), des Tierseuchenrechts (TSG) sowie der betrieblichen Nachweis- und Aufzeichnungspflicht.

Die Kursinhalte der Bereiche A bis C richten sich nach den regionalen Gegebenheiten (Berg- / Talgebiet) und nach den Ausrichtungen der Betriebe der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer (Landwirtschaftsbetrieb / Betriebe mit Spezialkulturen / ÖLN / Bio).

## 7. Umfang des Kurses

Der Kurs umfasst total mindestens 250 Lernstunden, davon 210 Stunden (280 Lektionen) Unterrichtszeit und eine persönliche schriftliche Arbeit über einen Betrieb des Berufsfelds der Landwirtschaft (ÖLN- oder Biolandbau-Dossier, ca. 40 Stunden individuelle Arbeit).

Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend und parallel zur praktischen Tätigkeit auf einem Betrieb des Berufsfelds der Landwirtschaft. Die Angebotsform ist Sache der Anbieter. Für die Behandlung der pflanzenbaulichen Themen soll auf die Vegetation Rücksicht genommen werden.

## 8. Abschlussprüfung

### 8.1 Zulassungsbedingungen

- eidgenössisch anerkannter Abschluss der Sekundarstufe 2;
- Mindestalter: 28 Jahre im Jahr des Absolvierens der Prüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Oda AgriAliForm Abweichungen von der Altersbestimmung genehmigen;
- Berufspraxis von mindestens einem Jahr auf einem direktzahlungsberechtigten Betrieb. (Berechnung gemäss Anhang 2);
- Bestätigung von 80% Kursbesuch.

### 8.2 Form, Dauer, Durchführung

Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfungen, die in der nachstehenden Tabelle beschrieben werden. Die Kandidatin/der Kandidat gibt die persönliche Arbeit (ÖLN- oder Bio-Dossier) mindestens zwei Wochen vor der Prüfung dem Anbieter des DZ-Kurses ab.

	Teilprüfung	Dauer	Gewichtung
1	Schriftliche Prüfung, die im Minimum die folgenden Themen zum Inhalt hat: Umwelt- und Tierschutz, Ökologie, Biodiversität	60 Minuten	1 Note, einfache Gewichtung
2	Fachgespräch auf dem Betrieb mit Betriebsrundgang und Überprüfung der fachlichen Kenntnisse auf der Grundlage der vorgängig eingereichten persönlichen Arbeit	Dauer des Fachgesprächs mindestens 60 Minuten	1 Note, einfache Gewichtung

### 8.3 Bewertung und Bestehensnorm

Die Leistungen der Kandidierenden werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 oder höher bewertet die Leistung als genügend. Ausser halbe Noten sind keine Zwischennoten zugelassen.

Die Schlussnote ist das Mittel der zwei Teilprüfungen, auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote 4,0 oder mehr und wenn die Note des Teils 2 4,0 oder mehr beträgt.

#### **8.4 Experten**

Der Prüfungsteil 2 wird von zwei Experten, einem Praxisexperten und einem Experten des Kursanbieters, abgenommen.

#### **8.5 Wiederholung**

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

#### **8.6 Schulgeld, Anmelde- und Prüfungsgebühren**

Der DZ-Kurs muss kostendeckend sein. Aus der Durchführung des Kurses fallen für die LDK und die OdA AgriAliForm keine Kosten an. Mit dem Ziel einer Harmonisierung gibt die OdA AgriAliForm Empfehlungen für ein einheitliches Kursgeld heraus. Zudem legt sie die Administrations- und Prüfungsgebühren fest. Diese sind im Anhang 3 geregelt.

#### **8.7 Rechtsweg**

Gegen Entscheide der OdA AgriAliForm wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung des DZ- Kurses oder Verweigerung des Kursausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Vorstand der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

### **9. Kursausweis**

Der/die Absolvent/in erhält einen durch die OdA AgriAliForm ausgestellten Kursausweis. Dieser erfüllt auch die Bildungsanforderungen gemäss des Tierschutzverordnung, Art. 194 Abs. 2a.

Es wird kein eidgenössisch anerkannter Titel abgegeben. Der Kursausweis berechtigt nicht zur Zulassung zur höheren Berufsbildung des Berufsfelds Landwirtschaft. Zudem gibt er keine Berechtigung zum Bezug von Strukturverbesserungsbeiträgen und/oder Starthilfe. Ferner ist er nicht gleichwertig mit der Fachbewilligung Pflanzenschutz.

### **10. Übergangsbestimmung**

Für Personen, die sich vor Inkraftsetzung dieses Reglements zum Kurs angemeldet haben, gilt für die Zulassung zur Abschlussprüfung das Mindestalter von 25 Jahren beim Absolvieren der Abschlussprüfung.

## 11. Erlass

Dieses Reglement tritt am 1.1.2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen einschlägigen Bestimmungen, insbesondere das Konzept Art. 2 DZV von Ende Juni 2006

Brugg/Lausanne, 12. Juni 2014

Appenzell/Zug, 26. Juni 2014

### OdA AgriAliForm



Präsident



Sekretär

### Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren



Präsident



Sekretär

### Anhänge:

1. Zuständigkeiten und Qualitätssicherung
2. Berechnung der Berufspraxis
3. Schulgeld und Prüfungsgebühren.